

hafte Theophilus von Adana gemeint ist, sondern ganz offenbar Theophilus von Antiochia, der gegen Ende des 2. Jahrhunderts verstorben sein mag. Damit ist völlig unklar, wer der nach Rom gekommene *Magus* sein solle, doch legt die Erwähnung des Kaisers Nero nahe, an Simon Magus zu denken. Die in der zweiten Textprobe vorhandene Anspielung auf die Kanonisation Kaiser Heinrichs II. durch Papst Eugen III. (1146) läßt nun die Entstehungszeit genauer eingrenzen.

Im ganzen hat also die Untersuchung ergeben:

1. Im cdm. 29195 liegt, entgegen der üblichen Bezeichnung, keine Geschichte der Gründung des Stiftes Göttingen vor.
2. Der hier zum ersten Male veröffentlichte Briefprolog — höflich, aber sicherlich nicht als plumpe Schmeichelei zu verstehen — bietet einige Wesenszüge des Bischofs bzw. Erzbischofs Konrad, die der Festhaltung wert sind.
3. Die Handschrift, der das Fragment entstammt, muß 1781 noch intakt gewesen sein.
4. Die Autorschaft des bereits von J. E. Kaindl vermuteten Mönches Heinrich von Prüfening, dessen literarische Eigenart durch die Zuweisung des Prologes und des Gedichtes „Revelationes seniorum“ deutlicher werden könnte, ist ernstlich zu erwägen.
5. Seine Dichtung kommt allenfalls als Specimen lateinischer Reimpoesie in Betracht, wofür die mitgeteilten Proben wohl ausreichen.

Das Sachsenspiegel-Lehnrecht des Lüneburger Fragments

Von

Albrecht Eckhardt

Wie schon im Jahresbericht 1957/58 (DA. 15, 1959, S. 349) mitgeteilt, ist das lange verschollene Lüneburger Fragment des Schwabenspiegel-Landrechts und Sachsenspiegel-Lehnrechts wiederaufgefunden worden. Es wurde in einem Packen ungeordneter Handschriftenreste von Helene Klugiewicz ermittelt und von Wilfried Seibicke, der die Nachforschungen veranlaßt hatte, identifiziert. Dieses „Bruchstück eines alten Rechtsbuches“ war dereinst von Prof. Gebhardi in dem der Klosterbibliothek St. Michael zu Lüneburg gehörigen Exemplar der Corpus juris-Ausgabe François Fradins von 1514/18 entdeckt und der Fund von dem Lüneburger Amtmann Wedekind im „Allgemeinen Literarischen Anzeiger“ 86 (1798) S. 877 f. bekanntgemacht worden. Prof. Evers löste die acht Bogen des Fragments von den Einbänden ab und stellte eine Beschreibung und Abschrift Ernst Spangenberg zur Verfügung, der beides in seinen „Beyträgen zu den Teutschen Rechten des Mittelalters“ (1822) S. 216 bis 227 veröffentlichte. Bei der Aufhebung der Ritterakademie, in welcher die Bestände des Michaelisklosters untergebracht waren, scheint unser Fragment 1850 in das Stadtarchiv gelangt zu sein, von wo es jetzt nach der Identifizierung in die Lüneburger Ratsbücherei überführt wurde. Dank des Entgegenkommens von Oberarchivrat Dr. Luntowski konnte das Fragment in den Räumen des Historischen Instituts des Werralandes ausgewertet werden; er